

Impressum

Reihe:	Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
Titel:	Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II
Region:	JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: Mai 2021)
Berichtsmonat:	Mai 2021
Erstellungsdatum:	30.08.2021
Hinweise:	Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten. Fehlende Werte bei einzelnen Kreisen können wegen unplausibler bzw. unvollständiger Datenlage auftreten.
Auftragsnummer:	97067
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Statistik-Service Ost Storkower Straße 120 10407 Berlin
E-Mail:	Statistik-Service-Ost@arbeitsagentur.de
Hotline:	030/555599-7373
Fax:	030/555599-7375
Internet:	https://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Grundsicherung für Arbeitsuchende

JC Halle (Saale), Stadt

Mai 2021

Tabelle

Link	Methodische Hinweise
Tabelle 1	Eckwerte zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
Tabelle 2	Bestand an Bedarfsgemeinschaften (BG)
Tabelle 3	Bestand an erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
Tabelle 4	Zugang in und Abgang aus Regelleistungsbezug
Tabelle 5	Bedarfsgemeinschaften (BG) mit zu berücksichtigendem, anrechenbarem und verfügbarem Einkommen
Tabelle 6	Personen in Bedarfsgemeinschaften (BG) mit zu berücksichtigendem, anrechenbarem und verfügbarem Einkommen
Tabelle 7	Sanktionen gemäß § 31 SGB II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)
Tabelle 8	Sanktionen gemäß § 31 SGB II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) von 15 bis unter 25 Jahren
Tabelle 9	Zahlungsansprüche von Bedarfsgemeinschaften (BG) nach dem SGB II
Tabelle 10	Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher
Tabelle 11	Bedarfsgemeinschaften (BG) mit erwerbstätigen Arbeitslosengeld II-Beziehern - Bestand und durchschnittliche Zahlungsansprüche
Link	Statistik-Infoseite

Tabelle 1: Eckwerte zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: Mai 2021)

Mai 2021

Merkmal	Berichts- monat	Vor- monat	Vorjahres- monat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil an nächsthöh. Kategorie in %
				absolut	in %	absolut	in %	
				1	2	3	4	
Bestand Bedarfsgemeinschaften (BG)	15.313	15.441	16.691	- 128	- 0,8	- 1.378	- 8,3	100,0
Personen pro Bedarfsgemeinschaft	2,0	2,0	2,0	0,0	0,2	0	0,5	x
dar. Single-BG	8.977	9.052	9.677	- 75	- 0,8	- 700	- 7,2	58,6
Alleinerziehende-BG	2.691	2.714	2.953	- 23	- 0,8	- 262	- 8,9	17,6
Partner-BG ohne Kinder	1.091	1.105	1.268	- 14	- 1,3	- 177	- 14,0	7,1
Partner-BG mit Kindern	2.350	2.367	2.572	- 17	- 0,7	- 222	- 8,6	15,3
Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG)	15.291	15.416	16.662	- 125	- 0,8	- 1.371	- 8,2	99,9
Zahlungsansprüche pro Bedarfsgemeinschaft in Euro	979,02	980,80	945,82	- 2	- 0,2	33	3,5	100,0
dar. Gesamtregelleistung	800,33	802,14	774,17	- 1,81	- 0,2	26,16	3,4	81,7
dav. Regelbedarf Arbeitslosengeld II	400,22	401,09	382,77	- 0,87	- 0,2	17,45	4,6	50,0
Regelbedarf Sozialgeld	25,06	25,15	24,87	- 0,09	- 0,3	0,19	0,8	3,1
Mehrbedarfe	24,57	27,16	21,96	- 2,59	- 9,5	2,60	11,9	3,1
Kosten der Unterkunft	350,48	348,74	344,57	1,74	0,5	5,92	1,7	43,8
Sozialversicherungsleistungen	171,83	171,83	164,84	0,00	0,0	6,99	4,2	17,6
Weitere Zahlungsansprüche	6,86	6,84	6,81	0,02	0,3	0,05	0,7	0,7
Bestand Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)	30.018	30.219	32.566	- 201	- 0,7	- 2.548	- 7,8	100,0
Leistungsberechtigte (LB)	28.884	29.089	31.383	- 205	- 0,7	- 2.499	- 8,0	96,2
Regelleistungsberechtigte (RLB)	28.204	28.445	30.824	- 241	- 0,8	- 2.620	- 8,5	97,6
dar. Männer	14.719	14.862	16.029	- 143	- 1,0	- 1.310	- 8,2	52,2
Frauen	13.485	13.583	14.795	- 98	- 0,7	- 1.310	- 8,9	47,8
unter 25 Jahren	11.746	11.844	12.819	- 98	- 0,8	- 1.073	- 8,4	41,6
Ausländer	10.077	10.098	10.516	- 21	- 0,2	- 439	- 4,2	35,7
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	19.971	20.123	21.785	- 152	- 0,8	- 1.814	- 8,3	100,0
dar. Männer	10.440	10.558	11.351	- 118	- 1,1	- 911	- 8,0	52,3
Frauen	9.531	9.565	10.434	- 34	- 0,4	- 903	- 8,7	47,7
Alleinerziehende	2.673	2.697	2.934	- 24	- 0,9	- 261	- 8,9	13,4
erwerbstätige ELB	4.268	4.311	4.802	- 43	- 1,0	- 534	- 11,1	21,4
Ausländer	6.507	6.525	6.938	- 18	- 0,3	- 431	- 6,2	32,6
nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)	8.233	8.322	9.039	- 89	- 1,1	- 806	- 8,9	29,2
Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)	680	644	559	36	5,6	121	21,6	2,4
Nichtleistungsberechtigte (NLB)	1.134	1.130	1.183	4	0,4	- 49	- 4,1	3,8
vom Leistungsanspruch ausgeschl. Personen (AUS)	461	460	450	1	0,2	11	2,4	40,7
Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL)	673	670	733	3	0,4	- 60	- 8,2	59,3
Zugang als ELB in Regelleistungsbezug	425	549	607	- 124	- 22,6	- 182	- 30,0	100,0
Abgang als ELB in Regelleistungsbezug	613	674	405	- 61	- 9,1	208	51,4	100,0
SGB II-Hilfequoten ¹⁾								
SGB II-Quote	15,8	15,9	17,2	- 0,1	x	- 1,4	x	x
ELB-Quote	13,3	13,4	14,5	- 0,1	x	- 1,2	x	x
dar. Männer	13,7	13,9	15,0	- 0,2	x	- 1,3	x	x
Frauen	12,8	12,8	14,0	-	x	- 1,2	x	x
15 bis unter 25 Jahre	13,1	13,2	14,1	- 0,1	x	- 1,0	x	x
25 bis unter 55 Jahre	14,1	14,2	15,5	- 0,1	x	- 1,4	x	x
55 Jahre und älter	11,1	11,1	11,8	-	x	- 0,7	x	x
NEF-Quote	25,2	25,5	27,7	- 0,3	x	- 2,5	x	x

Erstellungsdatum: 30.08.2021, Statistik-Service Ost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

 1) Datenquelle für die Bevölkerungsdaten: Statistisches Bundesamt bzw. Schätzung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zur Verteilung der Bevölkerung auf die Bezirke Berlins. Erläuterung der Hilfequoten: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Definitionen/Berechnung-der-Hilfequoten/Berechnung-der-Hilfequoten-Nav.html>

Tabelle 2: Bestand an Bedarfsgemeinschaften (BG)

JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: Mai 2021)

Mai 2021

Merkmal	Berichts- monat	Vor- monat	Vorjahres- monat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil an jeweiliger Kategorie in %
				absolut	in %	absolut	in %	
				1	2	3	4	
Bedarfsgemeinschaften	15.313	15.441	16.691	- 128	- 0,8	- 1378	- 8,3	100,0
dav. mit 1 Person	8.979	9.058	9.682	- 79	- 0,9	- 703	- 7,3	58,6
mit 2 Personen	2.528	2.555	2.861	- 27	- 1,1	- 333	- 11,6	16,5
mit 3 Personen	1.494	1.508	1.683	- 14	- 0,9	- 189	- 11,2	9,8
mit 4 Personen	1.013	1.022	1.134	- 9	- 0,9	- 121	- 10,7	6,6
mit 5 und mehr Personen	1.299	1.298	1.331	1	0,1	- 32	- 2,4	8,5
Personen pro Bedarfsgemeinschaft	2,0	2,0	2,0	0	0,2	0	0,5	x
dar. mit 1 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)	11.617	11.704	12.578	- 87	- 0,7	- 961	- 7,6	75,9
mit 2 und mehr ELB	3.659	3.698	4.073	- 39	- 1,1	- 414	- 10,2	23,9
dar. mit Kindern unter 3 Jahren	1.732	1.764	1.986	- 32	- 1,8	- 254	- 12,8	11,3
mit Kindern unter 6 Jahren	2.934	2.961	3.229	- 27	- 0,9	- 295	- 9,1	19,2
mit Kindern unter 15 Jahren	4.698	4.739	5.165	- 41	- 0,9	- 467	- 9,0	30,7
mit Kindern unter 18 Jahren	5.048	5.089	5.533	- 41	- 0,8	- 485	- 8,8	33,0
dar. Single-BG	8.977	9.052	9.677	- 75	- 0,8	- 700	- 7,2	58,6
dar. mit Single unter 25 Jahren	1.130	1.144	1.216	- 14	- 1,2	- 86	- 7,1	7,4
Alleinerziehende-BG	2.691	2.714	2.953	- 23	- 0,8	- 262	- 8,9	17,6
dav. mit 1 Kind	1.421	1.441	1.576	- 20	- 1,4	- 155	- 9,8	9,3
mit 2 Kindern	772	778	864	- 6	- 0,8	- 92	- 10,6	5,0
mit 3 und mehr Kindern	498	495	513	3	0,6	- 15	- 2,9	3,3
Partner-BG	3.441	3.472	3.840	- 31	- 0,9	- 399	- 10,4	22,5
dav. ohne Kinder	1.091	1.105	1.268	- 14	- 1,3	- 177	- 14,0	7,1
mit Kindern	2.350	2.367	2.572	- 17	- 0,7	- 222	- 8,6	15,3
dav. mit 1 Kind	666	677	761	- 11	- 1,6	- 95	- 12,5	4,3
mit 2 Kindern	660	663	775	- 3	- 0,5	- 115	- 14,8	4,3
mit 3 und mehr Kindern	1.024	1.027	1.036	- 3	- 0,3	- 12	- 1,2	6,7
dar. Partner-BG mit Kindern, beide P. arbeitslos	304	312	264	- 8	- 2,6	40	15,2	2,0
dav. mit 1 Kind	91	97	76	- 6	- 6,2	15	19,7	0,6
mit 2 Kindern	93	94	83	- 1	- 1,1	10	12,0	0,6
mit 3 und mehr Kindern	120	121	105	- 1	- 0,8	15	14,3	0,8

Tabelle 3: Bestand an erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: Mai 2021)

Mai 2021

Merkmal	Berichts- monat	Vor- monat	Vorjahres- monat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil an jeweiliger Gruppe in %
				absolut	in %	absolut	in %	
				1	2	3	4	
Regelleistungsberechtigte (RLB)	28.204	28.445	30.824	- 241	- 0,8	- 2620	- 8,5	100,0
dav. Männer	14.719	14.862	16.029	- 143	- 1,0	- 1310	- 8,2	52,2
Frauen	13.485	13.583	14.795	- 98	- 0,7	- 1310	- 8,9	47,8
dar. unter 18 Jahren	9.174	9.253	9.974	- 79	- 0,9	- 800	- 8,0	32,5
dav. unter 25 Jahren	11.746	11.844	12.819	- 98	- 0,8	- 1073	- 8,4	41,6
25 bis unter 55 Jahre	12.862	12.982	14.195	- 120	- 0,9	- 1333	- 9,4	45,6
55 Jahre und älter	3.596	3.619	3.810	- 23	- 0,6	- 214	- 5,6	12,7
dar. Ausländer	10.077	10.098	10.516	- 21	- 0,2	- 439	- 4,2	35,7
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	19.971	20.123	21.785	- 152	- 0,8	- 1814	- 8,3	100,0
dav. Männer	10.440	10.558	11.351	- 118	- 1,1	- 911	- 8,0	52,3
Frauen	9.531	9.565	10.434	- 34	- 0,4	- 903	- 8,7	47,7
dar. 15 bis unter 18 Jahre	1.068	1.059	1.080	9	0,8	- 12	- 1,1	5,3
dav. unter 25 Jahren	3.633	3.643	3.912	- 10	- 0,3	- 279	- 7,1	18,2
25 bis unter 55 Jahre	12.807	12.924	14.125	- 117	- 0,9	- 1318	- 9,3	64,1
55 Jahre und älter	3.531	3.556	3.748	- 25	- 0,7	- 217	- 5,8	17,7
dar. Arbeitslose	8.519	8.589	8.645	- 70	- 0,8	- 126	- 1,5	42,7
dav. Männer	5.111	5.151	5.209	- 40	- 0,8	- 98	- 1,9	25,6
Frauen	3.408	3.438	3.436	- 30	- 0,9	- 28	- 0,8	17,1
dav. 15 bis unter 25 Jahre	947	952	1.014	- 5	- 0,5	- 67	- 6,6	4,7
55 Jahre und älter	1.233	1.266	1.204	- 33	- 2,6	29	2,4	6,2
dar. Alleinerziehende	2.673	2.697	2.934	- 24	- 0,9	- 261	- 8,9	13,4
dav. 15 bis unter 25 Jahre	294	300	323	- 6	- 2,0	- 29	- 9,0	1,5
25 Jahre und älter	2.379	2.397	2.611	- 18	- 0,8	- 232	- 8,9	11,9
dar. erwerbstätige ELB	4.268	4.311	4.802	- 43	- 1,0	- 534	- 11,1	21,4
dav. Männer	2.423	2.464	2.615	- 41	- 1,7	- 192	- 7,3	12,1
Frauen	1.845	1.847	2.187	- 2	- 0,1	- 342	- 15,6	9,2
dar. Aufstocker Arbeitslosengeld	366	367	483	- 1	- 0,3	- 117	- 24,2	1,8
dar. Ausländer	6.507	6.525	6.938	- 18	- 0,3	- 431	- 6,2	32,6
dav. Männer	3.476	3.505	3.801	- 29	- 0,8	- 325	- 8,6	17,4
Frauen	3.031	3.020	3.137	11	0,4	- 106	- 3,4	15,2
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)	8.233	8.322	9.039	- 89	- 1,1	- 806	- 8,9	100,0
dav. unter 3 Jahren	1.840	1.879	2.103	- 39	- 2,1	- 263	- 12,5	22,3
3 bis unter 6 Jahre	1.961	1.964	1.983	- 3	- 0,2	- 22	- 1,1	23,8
6 bis unter 15 Jahre	4.297	4.344	4.803	- 47	- 1,1	- 506	- 10,5	52,2
15 Jahre und älter	135	135	150	-	-	- 15	- 10,0	1,6
dar. Ausländer	3.570	3.573	3.578	- 3	- 0,1	- 8	- 0,2	43,4

Erstellungsdatum: 30.08.2021, Statistik-Service Ost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 4: Zugang in und Abgang aus Regelleistungsbezug

JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: Mai 2021)

Mai 2021

Merkmal	Berichts- monat	Vor- monat	Vorjahres- monat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil an jeweiliger Gruppe in %
				absolut	in %	absolut	in %	
				1	2	3	4	
Regelleistungsberechtigte (RLB)								
Zugang	643	869	851	- 226	- 26,0	- 208	- 24,4	100,0
dav. Männer	349	478	484	- 129	- 27,0	- 135	- 27,9	54,3
Frauen	294	391	367	- 97	- 24,8	- 73	- 19,9	45,7
dar. unter 18 Jahren	234	358	270	- 124	- 34,6	- 36	- 13,3	36,4
unter 25 Jahren	342	468	388	- 126	- 26,9	- 46	- 11,9	53,2
dar. Vorbezug Regelleistung länger als 3 Monate zurück	273	383	385	- 110	- 28,7	- 112	- 29,1	42,5
Vorbezug Regelleistung innerhalb d. letzten 3 Mon.	248	304	261	- 56	- 18,4	- 13	- 5,0	38,6
Vorbezug Regelleistung innerhalb d. letzten 12 Mon.	371	463	416	- 92	- 19,9	- 45	- 10,8	57,7
Abgang	886	1.046	631	- 160	- 15,3	255	40,4	100,0
dav. Männer	495	569	327	- 74	- 13,0	168	51,4	55,9
Frauen	391	477	304	- 86	- 18,0	87	28,6	44,1
dar. unter 18 Jahren	292	405	236	- 113	- 27,9	56	23,7	33,0
unter 25 Jahren	421	525	301	- 104	- 19,8	120	39,9	47,5
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)								
Zugang	425	549	607	- 124	- 22,6	- 182	- 30,0	100,0
dav. Männer	240	320	348	- 80	- 25,0	- 108	- 31,0	56,5
Frauen	185	229	259	- 44	- 19,2	- 74	- 28,6	43,5
dar. 15 bis unter 25 Jahren	125	150	146	- 25	- 16,7	- 21	- 14,4	29,4
dar. Vorbezug länger als 3 Monate zurück	202	275	322	- 73	- 26,5	- 120	- 37,3	47,5
Vorbezug innerhalb der letzten 3 Monate	161	181	174	- 20	- 11,0	- 13	- 7,5	37,9
Vorbezug innerhalb der letzten 12 Monate	239	281	292	- 42	- 14,9	- 53	- 18,2	56,2
dar. letzter ALG-Bezug innerhalb der letzten 3 Monate	26	46	27	- 20	- 43,5	- 1	- 3,7	6,1
Aufstocker (Parallelbezug Arbeitslosengeld)	53	48	66	5	10,4	- 13	- 19,7	12,5
Abgang	613	674	405	- 61	- 9,1	208	51,4	100,0
dav. Männer	375	375	219	-	-	156	71,2	61,2
Frauen	238	299	186	- 61	- 20,4	52	28,0	38,8
dar. 15 bis unter 25 Jahre	150	157	82	- 7	- 4,5	68	82,9	24,5
nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)								
Zugang	218	320	244	- 102	- 31,9	- 26	- 10,7	100,0
Abgang	273	372	226	- 99	- 26,6	47	20,8	100,0

Erstellungsdatum: 30.08.2021, Statistik-Service Ost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese Nullwerte ausnahmsweise anonymisiert.

Tabelle 5: Bestand an Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) mit Einkommen

JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: Mai 2021)

Mai 2021

Merkmal	Berichtsmonat	Vormonat	Vorjahresmonat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil am jeweiligen BG-Typ in %
				absolut	in %	absolut	in %	
				1	2	3	4	
Regelleistungsbedarfsgemeinschaften	15.291	15.416	16.662	- 125	- 0,8	- 1371	- 8,2	100,0
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	8.396	8.438	9.283	- 42	- 0,5	- 887	- 9,6	54,9
Anteil an RL-BG insgesamt (in %)	54,9	54,7	55,7	0,2	0,3	- 0,8	- 1,4	x
durchschn. Eink. je RL-BG bezogen auf alle RL-BG ¹⁾	430,91	430,21	425,28	0,70	0,2	5,64	1,3	x
durchschn. Eink. je RL-BG mit dieser Einkommensart ¹⁾	784,79	785,99	763,33	- 1,20	- 0,2	21,46	2,8	x
dar. Erwerbstätigkeit	4.038	4.090	4.496	- 52	- 1,3	- 458	- 10,2	26,4
Kindergeld	5.413	5.438	5.888	- 25	- 0,5	- 475	- 8,1	35,4
Unterhalt	1.588	1.601	1.877	- 13	- 0,8	- 289	- 15,4	10,4
Sozialleistungen	827	832	996	- 5	- 0,6	- 169	- 17,0	5,4
Einkommen aus Kap.-Verm., Verm. u. Verp.	17	20	15	- 3	- 15,0	2	13,3	0,1
sonstige Einkommen	1.131	1.125	1.391	6	0,5	- 260	- 18,7	7,4
dar. mit verfügbarem Einkommen	8.396	8.438	9.283	- 42	- 0,5	- 887	- 9,6	54,9
Anteil an RL-BG insgesamt (in %)	54,9	54,7	55,7	0,2	0,3	- 0,8	- 1,4	x
durchschn. Eink. je RL-BG bezogen auf alle RL-BG ¹⁾	394,66	393,27	388,97	1,39	0,4	5,69	1,5	x
durchschn. Eink. je RL-BG mit dieser Einkommensart ¹⁾	718,76	718,49	698,15	0,26	0,0	20,60	3,0	x
dar. mit anrechenbarem Einkommen	7.997	8.035	8.815	- 38	- 0,5	- 818	- 9,3	52,3
Anteil an RL-BG insgesamt (in %)	52,3	52,1	52,9	0,2	0,3	- 0,6	- 1,1	x
durchschn. Eink. je RL-BG bezogen auf alle RL-BG ¹⁾	326,05	324,76	318,48	1,29	0,4	7,58	2,4	x
durchschn. Eink. je RL-BG mit dieser Einkommensart ¹⁾	623,44	623,09	601,98	0,35	0,1	21,46	3,6	x
Single-BG	8.972	9.046	9.668	- 74	- 0,8	- 696	- 7,2	100,0
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	2.778	2.771	3.065	7	0,3	- 287	- 9,4	31,0
Anteil an RL-BG insgesamt (in %)	18,2	18,0	18,4	0,2	1,1	- 0,2	- 1,2	x
durchschn. Eink. je RL-BG bezogen auf alle RL-BG ¹⁾	165,25	161,91	163,34	3,34	2,1	1,91	1,2	x
durchschn. Eink. je RL-BG mit dieser Einkommensart ¹⁾	533,69	528,56	515,23	5,14	1,0	18,47	3,6	x
Alleinerziehende-BG	2.691	2.713	2.946	- 22	- 0,8	- 255	- 8,7	100,0
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	2.565	2.594	2.819	- 29	- 1,1	- 254	- 9,0	95,3
Anteil an RL-BG insgesamt (in %)	16,8	16,8	16,9	- 0,1	- 0,3	- 0,1	- 0,9	x
durchschn. Eink. je RL-BG bezogen auf alle RL-BG ¹⁾	664,16	668,86	677,79	- 4,70	- 0,7	- 13,63	- 2,0	x
durchschn. Eink. je RL-BG mit dieser Einkommensart ¹⁾	696,78	699,54	708,32	- 2,76	- 0,4	- 11,54	- 1,6	x
Partner-BG ohne Kinder	1.087	1.100	1.267	- 13	- 1,2	- 180	- 14,2	100,0
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	591	604	721	- 13	- 2,2	- 130	- 18,0	54,4
Anteil an RL-BG insgesamt (in %)	3,9	3,9	4,3	- 0,1	- 1,4	- 0,5	- 10,7	x
durchschn. Eink. je RL-BG bezogen auf alle RL-BG ¹⁾	495,51	498,96	489,83	- 3,45	- 0,7	5,68	1,2	x
durchschn. Eink. je RL-BG mit dieser Einkommensart ¹⁾	911,37	908,71	860,78	2,66	0,3	50,59	5,9	x
Partner-BG mit Kindern	2.344	2.363	2.568	- 19	- 0,8	- 224	- 8,7	100,0
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	2.297	2.306	2.487	- 9	- 0,4	- 190	- 7,6	98,0
Anteil an RL-BG insgesamt (in %)	15,0	15,0	14,9	0,1	0,4	0,1	0,6	x
durchschn. Eink. je RL-BG bezogen auf alle RL-BG ¹⁾	1.140,87	1.142,52	1.076,19	- 1,65	- 0,1	64,68	6,0	x
durchschn. Eink. je RL-BG mit dieser Einkommensart ¹⁾	1.164,21	1.170,76	1.111,24	- 6,55	- 0,6	52,97	4,8	x

Erstellungsdatum: 30.08.2021, Statistik-Service Ost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Einkommenswerte werden in Euro angegeben.

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese Nullwerte ausnahmsweise anonymisiert.

1) Merkmal bezieht sich auf die entsprechende Kategorie

Tabelle 6: Bestand an Regelleistungsberechtigten (RLB) mit Einkommen

JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: Mai 2021)

Mai 2021

Merkmal	Berichts- monat	Vor- monat	Vorjahres- monat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil an jeweiliger Gruppe in %
				absolut	in %	absolut	in %	
	1	2	3	4	5	6	7	8
Regelleistungsberechtigte (RLB)	28.204	28.445	30.824	- 241	- 0,8	- 2620	- 8,5	100,0
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	15.795	15.871	17.344	- 76	- 0,5	- 1549	- 8,9	56,0
Anteil an RLB insgesamt (in %)	56,0	55,8	56,3	0,2	0,4	- 0,3	- 0,5	x
durchschn. Eink. je RLB bezogen auf alle Personen	233,62	233,16	229,89	0,47	0,2	3,74	1,6	x
durchschn. Eink. je RLB mit dieser Einkommensart	417,16	417,88	408,56	- 0,72	- 0,2	8,61	2,1	x
dar. Erwerbstätigkeit	4.271	4.314	4.809	- 43	- 1,0	- 538	- 11,2	15,1
Kindergeld	10.512	10.536	11.267	- 24	- 0,2	- 755	- 6,7	37,3
Unterhalt	2.125	2.150	2.513	- 25	- 1,2	- 388	- 15,4	7,5
Sozialleistungen	867	878	1.044	- 11	- 1,3	- 177	- 17,0	3,1
Einkommen aus Kap.-Verm., Verm. u. Verp.	18	20	15	- 2	- 10,0	3	20,0	0,1
sonstige Einkommen	1.180	1.176	1.447	4	0,3	- 267	- 18,5	4,2
dar. mit verfügbarem Einkommen	15.795	15.871	17.344	- 76	- 0,5	- 1549	- 8,9	56,0
Anteil an Personen insgesamt (in %)	56,0	55,8	56,3	0,2	0,4	- 0,3	- 0,5	x
durchschn. Eink. je RLB bezogen auf alle RLB	213,97	213,14	210,26	0,83	0,4	3,71	1,8	x
durchschn. Eink. je RLB mit dieser Einkommensart	382,06	381,99	373,67	0,07	0,0	8,39	2,2	x
dar. mit anrechenbarem Einkommen	15.152	15.230	16.584	- 78	- 0,5	- 1432	- 8,6	53,7
Anteil an Personen insgesamt (in %)	53,7	53,5	53,8	0,2	0,3	- 0,1	- 0,1	x
durchschn. Eink. je RLB bezogen auf alle RLB	176,77	176,01	172,15	0,76	0,4	4,62	2,7	x
durchschn. Eink. je RLB mit dieser Einkommensart	329,04	328,73	319,98	0,32	0,1	9,07	2,8	x
Männer	14.719	14.862	16.029	- 143	- 1,0	- 1310	- 8,2	100,0
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	7.935	8.011	8.651	- 76	- 0,9	- 716	- 8,3	53,9
Anteil an Personen insgesamt (in %)	28,1	28,2	28,1	- 0,0	- 0,1	0,1	0,2	x
durchschn. Eink. je RLB bezogen auf alle ¹⁾	235,03	235,84	227,74	- 0,82	- 0,3	7,29	3,2	x
durchschn. Eink. je RLB mit dieser Einkommensart ¹⁾	435,96	437,54	421,96	- 1,57	- 0,4	14,00	3,3	x
Frauen	13.485	13.583	14.795	- 98	- 0,7	- 1310	- 8,9	100,0
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	7.860	7.860	8.693	-	-	- 833	- 9,6	58,3
Anteil an Personen insgesamt (in %)	27,9	27,6	28,2	0,2	0,9	- 0,3	- 1,2	x
durchschn. Eink. je RLB bezogen auf alle ¹⁾	232,09	230,22	232,21	1,87	0,8	- 0,12	- 0,1	x
durchschn. Eink. je RLB mit dieser Einkommensart ¹⁾	398,19	397,85	395,22	0,34	0,1	2,97	0,8	x
Personen bis unter 25 Jahren	11.746	11.844	12.819	- 98	- 0,8	- 1073	- 8,4	100,0
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	10.044	10.084	10.846	- 40	- 0,4	- 802	- 7,4	85,5
Anteil an Personen insgesamt (in %)	35,6	35,5	35,2	0,2	0,5	0,4	1,2	x
durchschn. Eink. je RLB bezogen auf alle ¹⁾	251,71	251,73	237,21	- 0,02	- 0,0	14,50	6,1	x
durchschn. Eink. je RLB mit dieser Einkommensart ¹⁾	294,36	295,66	280,36	- 1,30	- 0,4	14,00	5,0	x
Personen von 55 Jahren und älter	3.596	3.619	3.810	- 23	- 0,6	- 214	- 5,6	100,0
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	1.209	1.225	1.368	- 16	- 1,3	- 159	- 11,6	33,6
Anteil an Personen insgesamt (in %)	4,3	4,3	4,4	- 0,0	- 0,5	- 0,2	- 3,4	x
durchschn. Eink. je RLB bezogen auf alle ¹⁾	204,01	205,96	213,40	- 1,95	- 0,9	- 9,39	- 4,4	x
durchschn. Eink. je RLB mit dieser Einkommensart ¹⁾	606,80	608,46	594,34	- 1,67	- 0,3	12,46	2,1	x
Alleinerziehende ²⁾	2.673	2.697	2.934	- 24	- 0,9	- 261	- 8,9	100,0
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	1.360	1.369	1.530	- 9	- 0,7	- 170	- 11,1	50,9
Anteil an Personen insgesamt (in %)	4,8	4,8	5,0	0,0	0,2	- 0,1	- 2,9	x
durchschn. Eink. je RLB bezogen auf alle ¹⁾	227,44	227,82	254,02	- 0,38	- 0,2	- 26,59	- 10,5	x
durchschn. Eink. je RLB mit dieser Einkommensart ¹⁾	447,01	448,81	487,13	- 1,80	- 0,4	- 40,11	- 8,2	x

Erstellungsdatum: 30.08.2021, Statistik-Service Ost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Einkommenswerte werden in Euro angegeben.

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese Nullwerte ausnahmsweise anonymisiert.

1) Merkmal bezieht sich auf die entsprechende Kategorie

2) erwerbsfähige alleinerziehende Leistungsberechtigte

Tabelle 7: Sanktionen gemäß § 31 SGB II gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)

JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: Mai 2021)

Mai 2021

Merkmal	Berichts- monat	Vor- monat	Vorjahres- monat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil am jeweiligen Merkmal in %
				absolut	in %	absolut	in %	
				1	2	3	4	
neu festgestellte Sanktionen	3	*	10	x	x	- 7	- 70,0	100,0
dav. Weigerung Erfüllung Pflichten der EGV	-	-	-	-	x	-	x	-
Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung und Maßnahme	*	-	*	x	x	x	x	x
Abbruch bzw. Anlass zum Abbruch einer Maßnahme	-	-	-	-	x	-	x	-
Meldeversäumnis beim Träger	-	-	3	-	x	- 3	- 100,0	-
Meldeversäumnis beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst	-	-	-	-	x	-	x	-
Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen	-	-	-	-	x	-	x	-
Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	-	-	-	-	x	-	x	-
Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	*	*	3	x	x	x	x	x
Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III	-	-	*	-	x	x	x	-
ELB mit mindestens einer neu festgestellten Sanktion	3	*	9	x	x	- 6	- 66,7	100,0
dar. arbeitslos	*	-	7	x	x	x	x	x
Sanktionsbestand	4	*	62	x	x	- 58	- 93,5	100,0
ELB mit mindestens einer Sanktion	4	*	50	x	x	- 46	- 92,0	100,0
Sanktionsquote bez. auf alle ELB in %	0,0	x	0,2	x	x	- 0,2	x	x
dav. mit 1 Sanktion	4	*	40	x	x	- 36	- 90,0	100,0
mit 2 Sanktionen	-	-	*	-	x	x	x	-
mit 3 und mehr Sanktionen	-	-	*	-	x	x	x	-
dar. arbeitslos	3	*	29	x	x	- 26	- 89,7	75,0
dav. mit 1 Sanktion	3	*	25	x	x	- 22	- 88,0	75,0
mit 2 Sanktionen	-	-	*	-	x	x	x	-
mit 3 und mehr Sanktionen	-	-	*	-	x	x	x	-
Sanktionsquote bez. auf arbeitslose ELB in %	0,0	x	0,3	x	x	- 0,3	x	x
dar. vollsanktioniert ¹⁾	-	-	*	-	x	x	x	-
dar. mit Kürzung Regelbedarf	4	*	48	x	x	- 44	- 91,7	100,0
... Mehrbedarfe	-	-	-	-	x	-	x	-
... Kosten der Unterkunft	*	-	3	x	x	x	x	x

Erstellungsdatum: 30.08.2021, Statistik-Service Ost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese Nullwerte ausnahmsweise anonymisiert.

1) Vollsanktionierte ELB sind Personen, deren Summe des Sanktionsbetrags größer oder gleich der Summe der SGB II-Leistungen ist. Von der Bezeichnung Vollsanktionierte ist der Begriff der zu 100 Prozent Sanktionierten ELB abzugrenzen. Der Prozentsatz des Sanktionsbetrages bezieht sich auf den Regelbedarf.

Tabelle 8: Sanktionen gemäß § 31 SGB II gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) von 15 bis unter 25 Jahren

JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: Mai 2021)

Mai 2021

Merkmal	Berichtsmonat	Vormonat	Vorjahresmonat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil am jeweiligen Merkmal in %
				absolut	in %	absolut	in %	
				1	2	3	4	
neu festgestellte Sanktionen	-	-	-	-	X	-	X	X
dav. Weigerung Erfüllung Pflichten der EGV	-	-	-	-	X	-	X	X
Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung und Maßnahme	-	-	-	-	X	-	X	X
Abbruch bzw. Anlass zum Abbruch einer Maßnahme	-	-	-	-	X	-	X	X
Meldeversäumnis beim Träger	-	-	-	-	X	-	X	X
Meldeversäumnis beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst	-	-	-	-	X	-	X	X
Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen	-	-	-	-	X	-	X	X
Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	-	-	-	-	X	-	X	X
Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	-	-	-	-	X	-	X	X
Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III	-	-	-	-	X	-	X	X
ELB mit mindestens einer neu festgestellten Sanktion	-	-	-	-	X	-	X	X
dar. arbeitslos	-	-	-	-	X	-	X	X
Sanktionsbestand	-	-	*	-	X	X	X	X
ELB mit mindestens einer Sanktion	-	-	*	-	X	X	X	X
Sanktionsquote bez. auf alle ELB in %	-	-	X	-	X	X	X	X
dav. mit 1 Sanktion	-	-	*	-	X	X	X	X
mit 2 Sanktionen	-	-	-	-	X	-	X	X
mit 3 und mehr Sanktionen	-	-	-	-	X	-	X	X
dar. arbeitslos	-	-	*	-	X	X	X	X
dav. mit 1 Sanktion	-	-	*	-	X	X	X	X
mit 2 Sanktionen	-	-	-	-	X	-	X	X
mit 3 und mehr Sanktionen	-	-	-	-	X	-	X	X
Sanktionsquote bez. auf arbeitslose ELB in %	-	-	X	-	X	X	X	X
dar. vollsanktioniert ¹⁾	-	-	*	-	X	X	X	X
dar. mit Kürzung Regelbedarf	-	-	-	-	X	-	X	X
... Mehrbedarfe	-	-	-	-	X	-	X	X
... Kosten der Unterkunft	-	-	*	-	X	X	X	X

Erstellungsdatum: 30.08.2021, Statistik-Service Ost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

^{*}) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese Nullwerte ausnahmsweise anonymisiert.

1) Vollsanktionierte ELB sind Personen, deren Summe des Sanktionsbetrags größer oder gleich der Summe der SGB II-Leistungen ist. Von der Bezeichnung Vollsanktionierte ist der Begriff der zu 100 Prozent Sanktionierten ELB abzugrenzen. Der Prozentsatz des Sanktionsbetrages bezieht sich auf den Regelbedarf.

Tabelle 9: Zahlungsansprüche von Bedarfsgemeinschaften (BG) nach dem SGB II

JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: Mai 2021)

Mai 2021

Merkmal	Berichts- monat	Vor- monat	Vorjahres- monat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil an jeweiliger Gruppe in %
				absolut	in %	absolut	in %	
				1	2	3	4	
Zahlungsansprüche in Tsd. Euro ¹⁾	14.992	15.145	15.787	-153	- 1,0	-795	- 5,0	100,0
Gesamtregelleistung	12.255	12.386	12.922	-130	- 1,1	-666	- 5,2	81,7
dar. Regelbedarf Arbeitslosengeld II	6.129	6.193	6.389	-65	- 1,0	-260	- 4,1	40,9
Regelbedarf Sozialgeld	384	388	415	-5	- 1,2	-31	- 7,6	2,6
Mehrbedarfe	376	419	367	-43	- 10,3	10	2,6	2,5
Kosten der Unterkunft	5.367	5.385	5.751	-18	- 0,3	-384	- 6,7	35,8
dar. laufende Kosten der Unterkunft	5.350	5.359	5.729	-10	- 0,2	-379	- 6,6	35,7
Sozialversicherungsleistungen	2.631	2.653	2.751	-22	- 0,8	-120	- 4,4	17,6
Weitere Zahlungsansprüche	105	106	114	-1	- 0,5	-9	- 7,6	0,7
dav. sonstige Leistungen	97	92	100	5	4,9	-3	- 2,9	0,6
unabweisbarer Bedarf	5	9	6	-4	- 42,9	-1	- 16,4	0,0
SV-Leistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit	2	2	2	0	- 6,0	-1	- 23,7	0,0
Leistungen für Auszubildende	1	2	5	-1	- 48,6	-4	- 79,7	0,0
Bedarfsgemeinschaften (BG)	15.313	15.441	16.691	- 128	- 0,8	- 1378	- 8,3	100,0
Zahlungsansprüche je BG in Euro ¹⁾	979,02	980,80	945,82	- 1,78	- 0,2	33,20	3,5	100,0
Gesamtregelleistung	800,33	802,14	774,17	- 1,81	- 0,2	26,16	3,4	81,7
dav. Regelbedarf Arbeitslosengeld II	400,22	401,09	382,77	- 0,87	- 0,2	17,45	4,6	40,9
Regelbedarf Sozialgeld	25,06	25,15	24,87	- 0,09	- 0,3	0,19	0,8	2,6
Mehrbedarfe	24,57	27,16	21,96	- 2,59	- 9,5	2,60	11,9	2,5
Kosten der Unterkunft	350,48	348,74	344,57	1,74	0,5	5,92	1,7	35,8
dar. laufende Kosten der Unterkunft	349,35	347,08	343,21	2,27	0,7	6,14	1,8	35,7
Sozialversicherungsleistungen	171,83	171,83	164,84	0,00	0,0	6,99	4,2	17,6
Weitere Zahlungsansprüche	6,86	6,84	6,81	0,02	0,3	0,05	0,7	0,7
BG mit Anspruch auf die Leistung								
Gesamtregelleistung	15.291	15.416	16.662	- 125	- 0,8	- 1371	- 8,2	100,0
dar. Regelbedarf Arbeitslosengeld II	13.675	13.815	14.801	- 140	- 1,0	- 1126	- 7,6	89,4
Regelbedarf Sozialgeld	2.417	2.462	2.593	- 45	- 1,8	- 176	- 6,8	15,8
Mehrbedarfe	3.536	3.592	3.897	- 56	- 1,6	- 361	- 9,3	23,1
Kosten der Unterkunft	14.774	14.881	16.118	- 107	- 0,7	- 1344	- 8,3	96,6
dar. laufende Kosten der Unterkunft	14.774	14.880	16.114	- 106	- 0,7	- 1340	- 8,3	96,6
Sozialversicherungsleistungen	15.227	15.354	16.585	- 127	- 0,8	- 1358	- 8,2	100,0
Weitere Zahlungsansprüche	173	160	186	13	8,1	- 13	- 7,0	100,0
Leistungen je BG (bezogen auf BG mit Anspruch auf die Leistung)								
Gesamtregelleistung	801,48	803,44	775,52	- 1,96	- 0,2	25,97	3,3	x
dar. Regelbedarf Arbeitslosengeld II	448,16	448,30	431,64	- 0,14	- 0,0	16,51	3,8	x
Regelbedarf Sozialgeld	158,77	157,71	160,09	1,06	0,7	- 1,32	- 0,8	x
Mehrbedarfe	106,39	116,76	94,08	- 10,36	- 8,9	12,32	13,1	x
Kosten der Unterkunft	363,27	361,86	356,82	1,41	0,4	6,45	1,8	x
dar. laufende Kosten der Unterkunft	362,10	360,16	355,50	1,93	0,5	6,60	1,9	x
Sozialversicherungsleistungen	172,80	172,80	165,89	- 0,00	- 0,0	6,91	4,2	x
Weitere Zahlungsansprüche	607,16	659,80	611,22	-52,64	-7,98	-4,05	-0,66	x

Tabelle 10: Bestand an erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (erwerbstätige ELB)

JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: Mai 2021)

Mai 2021

Merkmal	Berichts- monat	Vor- monat	Vorjahres- monat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil an jeweiliger Gruppe in %
				absolut	in %	absolut	in %	
	1	2	3	4	5	6	7	8
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	19.971	20.123	21.785	- 152	- 0,8	- 1814	- 8,3	x
Erwerbstätige ELB	4.268	4.311	4.802	- 43	- 1,0	- 534	- 11,1	100,0
dar. abhängig Erwerbstätige	3.684	3.711	4.229	- 27	- 0,7	- 545	- 12,9	86,3
dav. ≤ 450 Euro	1.321	1.338	1.575	- 17	- 1,3	- 254	- 16,1	31,0
> 450 bis ≤ 850 Euro	815	829	992	- 14	- 1,7	- 177	- 17,8	19,1
> 850 bis ≤ 1300 Euro	876	869	952	7	0,8	- 76	- 8,0	20,5
> 1300 Euro	672	675	710	- 3	- 0,4	- 38	- 5,4	15,7
selbstständig Erwerbstätige	610	629	601	- 19	- 3,0	9	1,5	14,3
Männer	10.440	10.558	11.351	- 118	- 1,1	- 911	- 8,0	x
Erwerbstätige ELB	2.423	2.464	2.615	- 41	- 1,7	- 192	- 7,3	100,0
dar. abhängig Erwerbstätige	2.037	2.063	2.241	- 26	- 1,3	- 204	- 9,1	84,1
dav. ≤ 450 Euro	770	780	881	- 10	- 1,3	- 111	- 12,6	31,8
> 450 bis ≤ 850 Euro	447	463	524	- 16	- 3,5	- 77	- 14,7	18,4
> 850 bis ≤ 1300 Euro	406	391	398	15	3,8	8	2,0	16,8
> 1300 Euro	414	429	438	- 15	- 3,5	- 24	- 5,5	17,1
selbstständig Erwerbstätige	401	414	392	- 13	- 3,1	9	2,3	16,5
Frauen	9.531	9.565	10.434	- 34	- 0,4	- 903	- 8,7	x
Erwerbstätige ELB	1.845	1.847	2.187	- 2	- 0,1	- 342	- 15,6	100,0
dar. abhängig Erwerbstätige	1.647	1.648	1.988	- 1	- 0,1	- 341	- 17,2	89,3
dav. ≤ 450 Euro	551	558	694	- 7	- 1,3	- 143	- 20,6	29,9
> 450 bis ≤ 850 Euro	368	366	468	2	0,5	- 100	- 21,4	19,9
> 850 bis ≤ 1300 Euro	470	478	554	- 8	- 1,7	- 84	- 15,2	25,5
> 1300 Euro	258	246	272	12	4,9	- 14	- 5,1	14,0
selbstständig Erwerbstätige	209	215	209	- 6	- 2,8	-	-	11,3
Ausländer	6.507	6.525	6.938	- 18	- 0,3	- 431	- 6,2	x
Erwerbstätige ELB	1.417	1.431	1.442	- 14	- 1,0	- 25	- 1,7	100,0
dar. abhängig Erwerbstätige	1.235	1.241	1.277	- 6	- 0,5	- 42	- 3,3	87,2
dav. ≤ 450 Euro	504	506	540	- 2	- 0,4	- 36	- 6,7	35,6
> 450 bis ≤ 850 Euro	294	299	354	- 5	- 1,7	- 60	- 16,9	20,7
> 850 bis ≤ 1300 Euro	205	197	185	8	4,1	20	10,8	14,5
> 1300 Euro	232	239	198	- 7	- 2,9	34	17,2	16,4
selbstständig Erwerbstätige	191	199	169	- 8	- 4,0	22	13,0	13,5
Alleinerziehende	2.673	2.697	2.934	- 24	- 0,9	- 261	- 8,9	x
Erwerbstätige ELB	551	555	690	- 4	- 0,7	- 139	- 20,1	100,0
dar. abhängig Erwerbstätige	481	488	615	- 7	- 1,4	- 134	- 21,8	87,3
dav. ≤ 450 Euro	126	135	167	- 9	- 6,7	- 41	- 24,6	22,9
> 450 bis ≤ 850 Euro	116	116	164	-	-	- 48	- 29,3	21,1
> 850 bis ≤ 1300 Euro	178	177	206	1	0,6	- 28	- 13,6	32,3
> 1300 Euro	61	60	78	1	1,7	- 17	- 21,8	11,1
selbstständig Erwerbstätige	72	71	78	1	1,4	- 6	- 7,7	13,1

Tabelle 11: Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) mit erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten - Bestand und durchschnittliche Zahlungsansprüche

JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: Mai 2021)

Mai 2021

Merkmal	Berichts- monat	Vor- monat	Vorjahres- monat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil an jeweiliger Gruppe in %
				absolut	in %	absolut	in %	
				1	2	3	4	
Bestand								
RL-BG insgesamt	15.291	15.416	16.662	- 125	- 0,8	- 1371	- 8,2	100,0
RL-BG mit mindestens einem erwerbstätigen ELB	4.035	4.087	4.491	- 52	- 1,3	- 456	- 10,2	26,4
dar. ... abhängig Erwerbstätigen	3.515	3.557	3.986	- 42	- 1,2	- 471	- 11,8	23,0
dar. in Single-BG	1.536	1.532	1.713	4	0,3	- 177	- 10,3	10,0
in Alleinerziehende-BG	511	521	644	- 10	- 1,9	- 133	- 20,7	3,3
in Partner-BG ohne Kinder	399	413	477	- 14	- 3,4	- 78	- 16,4	2,6
in Partner-BG mit Kindern	993	1.019	1.066	- 26	- 2,6	- 73	- 6,8	6,5
... selbstständig Erwerbstätigen	598	614	584	- 16	- 2,6	14	2,4	3,9
Höhe an Zahlungsansprüchen von RL-BG in Tsd. Euro								
RL-BG insgesamt	14.990	15.141	15.782	- 152	- 1,0	- 792	- 5,0	100,0
RL-BG mit mindestens einem erwerbstätigen ELB	3.441	3.521	3.630	- 80	- 2,3	- 189	- 5,2	23,0
dar. ... abhängig Erwerbstätigen	2.892	2.962	3.130	- 70	- 2,4	- 239	- 7,6	19,3
dar. in Single-BG	872	873	967	- 1	- 0,2	- 95	- 9,8	5,8
in Alleinerziehende-BG	358	378	427	- 20	- 5,2	- 69	- 16,1	2,4
in Partner-BG ohne Kinder	353	365	419	- 12	- 3,2	- 65	- 15,6	2,4
in Partner-BG mit Kindern	1.234	1.273	1.239	- 39	- 3,1	- 5	- 0,4	8,2
... selbstständig Erwerbstätigen	631	650	575	- 18	- 2,8	56	9,8	4,2
Durchschnittliche Höhe an Zahlungsansprüchen von RL-BG in Euro								
RL-BG insgesamt	980,30	982,19	947,16	- 1,89	- 0,2	33,14	3,5	x
RL-BG mit mindestens einem erwerbstätigen ELB	852,80	861,51	808,32	- 8,71	- 1,0	44,48	5,5	x
dar. ... abhängig Erwerbstätigen	822,64	832,71	785,27	- 10,07	- 1,2	37,36	4,8	x
dar. in Single-BG	567,54	569,97	564,27	- 2,43	- 0,4	3,27	0,6	x
in Alleinerziehende-BG	700,85	725,38	662,94	- 24,53	- 3,4	37,91	5,7	x
in Partner-BG ohne Kinder	885,65	883,58	877,69	2,07	0,2	7,96	0,9	x
in Partner-BG mit Kindern	1.242,35	1.249,10	1.162,07	- 6,75	- 0,5	80,28	6,9	x
... selbstständig Erwerbstätigen	1.055,96	1.058,06	984,87	- 2,10	- 0,2	71,09	7,2	x

Erstellungsdatum: 30.08.2021, Statistik-Service Ost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Allgemeine Hinweise

Daten mit Wartezeit

Den enthaltenen Daten liegt durchgängig eine Wartezeit von 3 Monaten zugrunde. Durch die Wartezeit wird gewährleistet, dass die Daten weitgehend vollständig vorliegen. Verzögerungen ergeben sich z. B. durch nachträgliche Bewilligungen oder Rücknahmen von Bewilligungen sowie fehlerhafte Datenlieferungen. Wartezeitdaten sind somit die aktuellsten Daten mit hoher Genauigkeit.

Vergleichbare Berichterstattung für alle Trägerformen

Die Daten aus dem BA-Fachverfahren ALLEGRO und die Datenlieferungen der kommunalen Träger im Standard XSozial-BA-SGB II werden im Datawarehouse zu gemeinsamen Konten zusammengeführt und gemeinsam verarbeitet. Damit bieten sich umfassende Auswertungsmöglichkeiten. Nähere Informationen können dem Methodenbericht "Integrierte Statistik zur Grundsicherung für Arbeitsuchende" entnommen werden:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodik-Qualitaet-Nav.html>

Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Mit der Revision der Grundsicherungsstatistik 2016 wurde den differenzierten Formen der Leistungsgewährung wie z. B. für Bildung und Teilhabe, aber auch bestimmten Personengruppen ohne Leistungsanspruch Rechnung getragen. Durch eine verbesserte statistische Zuordnung dieser Gruppen konnte die Transparenz der Grundsicherungsstatistik SGB II erhöht werden. Weiterführende Informationen zur Datenrevision finden Sie in den Methodenberichten zur Statistik der Grundsicherung (SGB II):

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Grundsicherungsstatistik>

Datenschutz und statistische Geheimhaltung

Neben den Datenschutzbestimmungen für Sozialdaten gemäß § 35 SGB I und §§ 67 ff. SGB X gilt der Grundsatz der statistischen Geheimhaltung gemäß § 16 BStatG, sofern die entsprechende Statistik auf Sozialdaten beruht. Vor diesem Hintergrund werden Zahlenwerte kleiner 3 anonymisiert ("*").

Zeichenerklärungen

- nichts vorhanden (genau Null)
- * Angabe geheimzuhalten
- x Nachweis nicht sinnvoll
- . fehlende Werte wegen nicht plausibler Daten
- ... Angabe fällt später an

Methodische Hinweise - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder

Gesicherte statistische Aussagen über Entwicklungen im Zeitverlauf lassen sich im Bereich der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II aufgrund der operativen Untererfassungen (z. B. verspätete Antragsabgabe oder zeitintensive Sachverhaltsklärung) nur über Zeiträume treffen, die drei Monate zurückliegen (Wartezeit); z. B. werden Daten für den Berichtsmonat Januar 2020 erst auf Basis der Daten mit Datenstand April 2020 berichtet.

Generell basieren statistische Auswertungen auf Gesamtheiten, welche gleichartige Einheiten zusammenfassen. Hierbei können Bestands- und Bewegungseinheiten unterschieden werden. Bestandseinheiten im Sinne der Grundsicherungsstatistik SGB II sind Personen oder Bedarfsgemeinschaften (BG), deren Zustand an einem bestimmten Stichtag betrachtet wird. Bewegungseinheiten sind dagegen Zustandsänderungen dieser Bestandseinheiten und werden in Form von Zu- und Abgängen gemessen.

Der Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen kann anhand des Stock-Flow-Modells erklärt werden. Bestände (engl. Stock) messen die Zahl an Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Status innehaben. Bewegungen (engl. Flow) erfassen dagegen Ereignisse in einem bestimmten Zeitraum, also Zugang in den und Abgang aus dem Status. Den Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen beschreibt folgende Formel:

$$\text{Endbestand} = \text{Anfangsbestand} + \text{Zugang} - \text{Abgang}$$

Als **Bestand an Bedarfsgemeinschaften** werden alle zum Stichtag gültigen Bedarfsgemeinschaften gezählt. Dies bedeutet, dass der Bewilligungszeitraum nicht vor dem Stichtag enden darf und dass mindestens eine Person in der Bedarfsgemeinschaft einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für den Berichtsmonat hat. Dies umfasst auch jene Personen, deren Leistungsanspruch durch Sanktionen vollständig gekürzt wurde.

Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS) werden unterschieden in jene mit Leistungsanspruch (LB) und jene ohne Leistungsanspruch (NLB). Zudem findet eine weitere Differenzierung nach Art der Leistung sowie ggf. der Erwerbsfähigkeit nach dem SGB II statt. In der Abbildung sind die einzelnen Personengruppen sowie ihre Zusammensetzung dargestellt.

Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)			
Leistungsberechtigte (LB)		Nicht Leistungsberechtigte (NLB)	
Regelleistungsberechtigte (RLB)		Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)	vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS)
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)		

Die Gruppe der Leistungsberechtigten (LB) unterteilt sich in die beiden Gruppen der Regelleistungsberechtigten (RLB) und der sonstigen Leistungsberechtigten (SLB).

Personen mit Anspruch auf Gesamtergelleistung (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) erhalten den Status Regelleistungsberechtigte. Dazu zählen Personen, die Anspruch auf Regelbedarf, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft oder den Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld (bis Ende Dezember 2010) haben. Sie können darüber hinaus ggf. auch einmalige Leistungen beanspruchen.

Die Regelleistungsberechtigten sind untergliedert in erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF).

Methodische Hinweise - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Sonstige Leistungsberechtigte zeichnen sich dadurch aus, dass sie eben keinen Anspruch auf Gesamtregelleistung (GRL) haben, sondern lediglich einmalige Leistungen bzw. Leistungen in besonderen Lebenssituationen (Leistungen für Auszubildende, Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit) beanspruchen.

Darüber hinaus gibt es auch nicht leistungsberechtigte Personen (NLB) innerhalb von Bedarfsgemeinschaften. Sie beziehen individuell keine Leistungen, werden aber als Personen einer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Dabei handelt es sich einerseits um Personen, die vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind (AUS), z. B. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Bezieher von Altersrente. Andererseits handelt es sich um minderjährige Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben und deren eigenes Einkommen ihren Bedarf übersteigt.

Die zentrale Größe der statistischen Berichterstattung der Grundsicherungsstatistik SGB II sind die Regelleistungsberechtigten.

Bedarfsgemeinschaften können aufgrund ihrer Zusammensetzung aus den verschiedenen Personengruppen in zwei Gruppen unterteilt werden. Die Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) und die sonstigen Bedarfsgemeinschaften (S-BG) bilden zusammen alle Bedarfsgemeinschaften.

Bedarfsgemeinschaften (BG)	
Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG)	Sonstige Bedarfsgemeinschaften (S-BG)

Einer Regelleistungsbedarfsgemeinschaft muss mindestens ein Regelleistungsberechtigter angehören. Darüber hinaus können zu ihr auch Personen gehören, die einen anderen Personenstatus innehaben, also sonstige Leistungsberechtigte, vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen oder Kinder ohne Leistungsanspruch. Die sonstigen Bedarfsgemeinschaften umfassen die restlichen Bedarfsgemeinschaften, denen kein Regelleistungsberechtigter angehört. Diese bestehen also aus mindestens einem sonstigen Leistungsberechtigten sowie ggf. aus Kindern ohne Leistungsanspruch oder vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen.

Die statistische Berichterstattung zu Bewegungen konzentriert sich auf die Regelleistungsberechtigten. Ausgehend von der Zählung der Regelleistungsberechtigten im Bestand wird also jede Veränderung dieser Personengruppe als Zugang oder Abgang gewertet. Neben der reinen Statusveränderung in der Grundsicherung SGB II von „im Bestand“ zu „nicht im Bestand“ und umgekehrt stellt somit auch der Wechsel der Personengruppe von bzw. zu Regelleistungsberechtigten aus einer der weiteren Personengruppen sonstige Leistungsberechtigte, Personen mit Ausschlussgrund und Kinder ohne Leistungsanspruch einen Zugang in bzw. Abgang aus Regelleistungsbezug dar.

Um prozessgesteuerte Unterbrechungen (z. B. verspätete Antragstellung bei Wiederbewilligung oder Ummeldungen) auszuschließen, werden Bewegungen nur dann statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zu einem vorhergehenden oder nachfolgenden Anspruchszeitraum als Regelleistungsberechtigter mehr als 7 Tagen gedauert hat. Bewegungen, die durch einen wegen Umzugs bedingten Trägerwechsel entstehen, werden unabhängig von der Dauer der Unterbrechung nur auf regionaler Ebene (Jobcenter- bzw. Kreisebene) als Bewegung gezählt. Auf Landes- bzw. Bundesebene werden sie hingegen nur dann als Bewegung statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zwischen den Anspruchsepisoden länger als 7 Tage ist.

Definitionen und Erläuterungen zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitgliedern können dem Glossar der Statistik der BA entnommen werden:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf>

Methodische Hinweise - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Bedarfe, Leistungs-/Zahlungsansprüche und Einkommen

Die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ist von verschiedenen Faktoren abhängig und schlägt sich nieder in der Bedürftigkeitsprüfung. Aus dem ermittelten Bedarf und dem anzurechnenden Einkommen ergibt sich der Leistungsanspruch. Durch Sanktionierung kann sich der Anspruch reduzieren; am Ende der Berechnungskette ergibt sich der Zahlungsanspruch für den Leistungsberechtigten. Die einzelnen Berechnungsebenen werden in der Grundsicherungsstatistik SGB II differenziert abgebildet.

Bedarf

- **angerechnetes Einkommen bzw. Vermögen**
- = **Leistungsanspruch**
- **Sanktionen**
- = **Zahlungsanspruch**

Bedarfe

Als Bedarf bezeichnet man den Geldbetrag, der notwendig ist, um den Lebensunterhalt sichern zu können. Der Gesamtbedarf eines Leistungsberechtigten besteht aus einem Grundbedarf für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat usw., der als pauschalierter Regelbedarf abgedeckt wird. Darüber hinaus können Mehrbedarfe berücksichtigt werden, die von der individuellen Lebenssituation der Leistungsberechtigten in der Bedarfsgemeinschaft abhängig sind und nicht durch den Regelbedarf abgedeckt werden (z. B. in der Schwangerschaft oder für Alleinerziehende). Zum Bedarf eines Leistungsberechtigten gehören auch die individuellen angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung. Darüber hinaus können in bestimmten Situationen weitere Leistungen erbracht werden (z. B. Leistungen für Auszubildende).

In der statistischen Darstellung werden die Bedarfe für den Regelbedarf, die Mehrbedarfe, die Kosten der Unterkunft sowie bis Ende Dezember 2010 der Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld zusammengefasst als Gesamtregelleistung (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) abgebildet.

Einkommensanrechnung

Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II ist, dass die Bedarfsgemeinschaft (BG) bedürftig ist. Bei der Bedürftigkeitsprüfung müssen grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert berücksichtigt werden. Als Einkommen sind insbesondere Einnahmen aus selbständiger oder abhängiger Erwerbstätigkeit, Kindergeld, Unterhalt, Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld oder Krankengeld) sowie aus Kapitalerträgen, Vermietung und Verpachtung anrechenbar. Nicht berücksichtigt werden sogenannte privilegierte Einkommen wie z. B. Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

Die Summe der in die Prüfung einfließenden Einkommen wird als „zu berücksichtigendes Einkommen“ bezeichnet (auch: Brutto-Einkommen; Betriebseinnahmen bei Selbständigen). Nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben (sowie Betriebsausgaben bei Selbständigen) verbleibt das „verfügbare Einkommen“ (auch: Netto-Einkommen; Betriebsgewinn bei Selbständigen). Bei der Bedürftigkeitsprüfung bleiben bestimmte Einkommensanteile unberücksichtigt und bei bestimmten Einkommensarten werden Freibeträge gewährt. Das um diese Absetz- bzw. Freibeträge verminderte verfügbare Einkommen wird als „anrechenbares Einkommen“ bezeichnet.

Die Form und der Umfang der statistischen Darstellung von Informationen zur Einkommensanrechnung im SGB II orientiert sich an dieser Berechnungssystematik:



Methodische Hinweise - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Das anrechenbare Einkommen einer Person zeigt an, wie viel leistungsminderndes Einkommen diese Person in die Bedarfsgemeinschaft einbringt.

Die Summe der anrechenbaren Einkommen der Personen einer Bedarfsgemeinschaft ergibt das anrechenbare Einkommen der Bedarfsgemeinschaft. Ausgehend davon wird das angerechnete Einkommen pro Person ermittelt. Hierzu wird das anrechenbare Einkommen der Bedarfsgemeinschaft anhand der Bedarfsanteile jeder Person am Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft auf die Personen verteilt (Bedarfsanteilmethode). Einkommen von Kindern unter 25 Jahren (z. B. Unterhaltszahlungen oder Einkommen aus Erwerbstätigkeit), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben, wird nicht wie das Einkommen von Erwachsenen zur Deckung der Bedarfe der gesamten Bedarfsgemeinschaft herangezogen, sondern verbleibt beim Kind selbst (vertikale Einkommensanrechnung; Ausnahme: das den Bedarf des Kindes übersteigende Kindergeld).

Das anrechenbare Einkommen stellt den Einkommensanteil einer Person dar, den diese in die Bedarfsgemeinschaft einbringt, während das angerechnete Einkommen den Betrag darstellt, um den der Anspruch einer Person gekürzt wird.

Das ermittelte angerechnete Einkommen wird nun auf die Bedarfe angerechnet. Anzurechnendes Einkommen mindert zunächst den Regelbedarf und die Mehrbedarfe. Soweit Einkommen darüber hinaus anzurechnen ist, wird der Bedarf für die Kosten der Unterkunft (KdU) reduziert. Sind noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres verbleibendes Einkommen diese Bedarfe. Die Bedarfe abzüglich des angerechneten Einkommens bilden den sogenannten Leistungsanspruch.

Leistungsansprüche

Der Leistungsanspruch ist der Betrag, den eine Person als Leistung dem Grunde nach beansprucht. Ausgangspunkt für die Berechnung des Leistungsanspruchs ist der Bedarf. Der Leistungsanspruch ergibt sich also aus dem Bedarf unter Anrechnung von Einkommen.

Anhand der Art des zustehenden Leistungsanspruchs werden in der Grundsicherungsstatistik SGB II die Personen in eindeutig definierte Personengruppen unterteilt:

Personen, denen nach der Bedürftigkeitsprüfung ein Leistungsanspruch auf Gesamtregelleistung (GRL) verbleibt, werden der Gruppe der Regelleistungsberechtigte (RLB) zugeordnet. Sie können darüber hinaus ggf. auch einmalige Leistungen beanspruchen.

Sonstige Leistungsberechtigte (SLB) zeichnen sich dadurch aus, dass sie eben keinen Anspruch auf Gesamtregelleistung haben, sondern lediglich einmalige Leistungen bzw. Leistungen in besonderen Lebenssituationen (Leistungen für Auszubildende, Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit) beanspruchen.

Darüber hinaus gibt es auch Personen innerhalb von Bedarfsgemeinschaften, die individuell keine Leistungen beziehen, aber als Personen einer Bedarfsgemeinschaft gezählt werden. Dabei handelt es sich einerseits um Personen, die vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind (AUS), z. B. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Bezieher von Altersrente. Andererseits handelt es sich um minderjährige Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben und deren individuelles Einkommen ihren Bedarf übersteigt. Die vertikale Einkommensanrechnung bei Kindern führt bei ausreichendem Einkommen des Kindes dazu, dass kein Leistungsanspruch für das Kind besteht.

Zahlungsansprüche

Der Leistungsanspruch wird um die Sanktionen reduziert und daraus resultiert der Zahlungsanspruch. Der Zahlungsanspruch stellt letztlich den Betrag dar, welcher den Personen zusteht und der tatsächlich der Bedarfsgemeinschaft gewährt wird.

Berichterstattung über Geldbeträge

Um Fragen zu Geldleistungen von Leistungsberechtigten (LB) im SGB II zu beantworten, wird der Schwerpunkt auf die Darstellung von Zahlungsansprüchen gelegt. Dabei wird abgebildet, wie hoch die tatsächlich ausgezahlten Geldleistungen für die Person bzw. Bedarfsgemeinschaft waren. Darüber hinaus werden in der spezifischen Berichterstattung auch Bedarfe und Einkommen dargestellt. Bedarfe und Einkommen beziehen sich in der statistischen Darstellung nur auf die Gruppe der Regelleistungsberechtigten (RLB). Vorwiegend Zahlungsansprüche und ggf. auch Leistungsansprüche werden hingegen bezogen auf alle Leistungsberechtigten berichtet, also für Regelleistungsberechtigte und sonstige Leistungsberechtigte (SLB). Für Nicht Leistungsberechtigte (AUS und KOL) werden keine Informationen zu Bedarfen, Einkommen sowie Leistungs- und Zahlungsansprüchen berichtet.

Haushaltsbudget

Das Haushaltsbudget gibt den Geldbetrag an, der einer Bedarfsgemeinschaft monatlich zur Verfügung steht. Es entspricht der Summe aus den Zahlungsansprüchen für Gesamtregelleistung und dem verfügbaren Einkommen, wobei nur die Regelleistungsberechtigten der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden.

Zahlungsanspruch für GRL
+ verfügbares Einkommen der RLB
= Haushaltsbudget

Methodische Hinweise zur Erwerbstätigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte – oder kurz: erwerbstätige ELB – sind erwerbsfähige Regelleistungsberechtigte in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Arbeitslosengeld II beziehen und zugleich über zu berücksichtigendes Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit (Bruttoeinkommen) und/oder über verfügbares Einkommen aus selbständiger Tätigkeit (Betriebsgewinn) verfügen.

Abhängig erwerbstätige ELB – Differenzierung nach Einkommensgrößenklassen

Die Teilgruppe der abhängig erwerbstätigen ELB wird in der Berichterstattung unter anderem nach der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens aus Erwerbstätigkeit differenziert.

Hierfür werden seit dem 01.07.2019 die folgenden Bruttoentgeltgrenzen verwendet:

- bis 450,00 Euro: geringfügige Beschäftigungen (Minijobs), Zahlung von pauschalierten Sozialabgaben durch den Arbeitgeber
- 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro: Übergangsbereich der sog. Midi-Jobs mit reduzierten Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung
- ab 1.300,01 Euro: reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse

Bis zum 30.06.2019 galten folgende Bruttoentgeltgrenzen:

bis 450,00 Euro / 450,01 Euro bis 850,00 Euro / ab 850,01 Euro.

Bis zum 31.12.2012 galten folgende Bruttoentgeltgrenzen:

bis 400,00 Euro / 400,01 Euro bis 800,00 / ab 800,01 Euro

Abhängig erwerbstätige ELB – Differenzierung nach Merkmalen der Beschäftigungsstatistik

Über eine integrierte Auswertung der Grundsicherungsstatistik SGB II mit der Beschäftigungsstatistik werden diejenigen abhängig erwerbstätigen ELB identifiziert, die zum Betrachtungszeitpunkt sozialversicherungspflichtig oder ausschließlich geringfügig beschäftigt sind. Für diese „beschäftigten ELB“ können dadurch ergänzende Strukturinformationen gewonnen werden, z. B. zur Arbeitszeit, dem Wirtschaftszweig, dem Beruf oder der Ausbildung.

Selbstständig erwerbstätige ELB

Selbstständig erwerbstätige ELB werden anhand ihres verfügbaren Erwerbseinkommens bzw. Betriebsgewinns identifiziert. Bis März 2015 wurden hierfür das zu berücksichtigende Einkommen bzw. die Betriebseinnahmen verwendet. Statistische Analysen zeigen jedoch, dass die Betriebseinnahmen über die Datenquellen hinweg uneinheitlich erfasst und übermittelt wurden. Dagegen ist der Betriebsgewinn eine verlässliche Größe, die datenquellenübergreifende Vergleiche ermöglicht. Eine Differenzierung nach der Höhe des Betriebsgewinns ist ebenfalls möglich.

Beachten Sie hierzu auch den Methodenbericht „Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher: Anpassung bei Messung und Datenquelle“ unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Erwerbstaetige-AltqII-Bezieher.pdf>

Datengrundlagen und Datenverfügbarkeit

Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende basiert auf Prozessdaten der Jobcenter, also auf den Daten der IT-Verfahren zur Gewährung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

In den gemeinsamen Einrichtungen (gE) wird das Fachverfahren ALLEGRO eingesetzt, das seit Juli 2015 das Altverfahren A2LL vollständig abgelöst hat.

Zugelassene kommunale Träger (zkT) verwenden eigene IT-Verfahren und übermitteln ihre Einzeldaten gemäß § 51b SGB II über den vereinbarten Datenstandard XSozial-BA-SGB II. Eine zuverlässige Differenzierung nach Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist für gE ab dem Berichtsmonat Januar 2007, für zkT ab Juni 2009 möglich. Fehlende oder unvollständige Informationen werden ab der Ebene der Bundesländer durch ein lineares Hochrechnungsverfahren ausgeglichen.

Auswertungen aus der Grundsicherungsstatistik SGB II werden grundsätzlich auf Basis der Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten vorgenommen. Auswertungen für erwerbstätige ELB nach Merkmalen der Beschäftigungsstatistik haben eine Wartezeit von sechs Monaten.

Methodische Hinweise - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Sanktionen (allgemein)

Rechtsgrundlage für die Sanktionierung von Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) bildet § 31 SGB II in Verbindung mit § 31a SGB II bzw. § 32 SGB II.

ELB und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Ist es den ELB zumutbar, eine Tätigkeit aufzunehmen, müssen sie sich aktiv darum bemühen bzw. aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen. Kommen die Leistungsberechtigten diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, treten Sanktionen ein, die eine Kürzung bis hin zum völligen Wegfall des Arbeitslosengeldes II vorsehen können.

Die Informationen über den Umfang von Sanktionierungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende finden entsprechende Berücksichtigung in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II. Dabei wird grundsätzlich nach der Erhebungsmethode bzw. dem Zählkonzept unterschieden. Einerseits werden nach dem Bestandskonzept Sanktionierungen sowie deren Umfang bzw. deren leistungsrechtliche Auswirkungen am Bestand der leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II gemessen (Sanktionsbestand). Andererseits werden auch die im Berichtszeitraum neu ausgesprochenen Sanktionen über ein Bewegungskonzept (nur Zugänge) gemessen (Sanktionsbewegungen).

Sanktionsbestand

Für die ELB im Bestand wird festgestellt, ob zum Stichtag mindestens eine wirksame Sanktion vorliegt. Auf Basis dieser Bestandszählung wird dargestellt, wie viele ELB zum Stichtag sanktioniert sind, wie viele Sanktionen gegen diese ELB vorliegen und wie sich die Sanktionen auf die Höhe des Leistungsbezugs auswirken.

Sanktionen werden im Regelfall für einen Zeitraum von 3 Monaten festgesetzt. Bei mehrmaliger Pflichtverletzung können für überschneidende Zeiträume mehrfach Sanktionen ausgesprochen werden. Statistisch werden im Bestandskonzept alle zum Stichtag wirksamen Sanktionen erfasst, d. h. die Bestandsmessung umfasst alle Sanktionen, deren Gültigkeitsdauer über den Stichtag der Bestandsmessung reichen. Daher kann ein ELB zum Stichtag im Bestand mit mehreren Sanktionen belegt sein. Sanktionen, die zwar in der Vergangenheit, jedoch nicht mehr am statistischen Stichtag wirksam waren, werden zum jeweiligen Berichtsmonat nicht berücksichtigt.

Die Höhe einer Sanktion wird prozentual am Regelbedarf ermittelt; in der Regel 30 %, bei Meldeversäumnissen 10 % des Regelbedarfs. Sanktionen mindern das Arbeitslosengeld II, also den Regelbedarf Alg II, evtl. Mehrbedarfe, laufende Kosten der Unterkunft sowie bis Ende 2010 den Zuschlag nach Bezug von Alg.

Bei sanktionierten ELB ohne Zahlungsanspruch ist der Sanktionsbetrag mindestens so hoch wie die Höhe des Leistungsanspruchs auf Gesamtregelleistung im Berichtsmonat. Aufgrunddessen liegt wegen Minderung kein Zahlungsanspruch auf Gesamtregelleistung vor. Dies tritt insbesondere dann ein, wenn der aus dem Regelbedarfssatz errechnete Sanktionsbetrag höher ist, als der nach einer ggf. vorhandenen Einkommensanrechnung sich ergebende Leistungsanspruch auf Gesamtregelleistung.

Die Leistungskürzung durch Sanktionen wird statistisch als Gesamtbetrag aller zum Stichtag wirksamen Sanktionen der ELB dargestellt. Dabei kann danach differenziert werden, wie stark die einzelnen Leistungsarten von der Leistungskürzung durch Sanktionierung betroffen sind.

Neu festgestellte Sanktionen (Sanktionsbewegungen)

Die Anzahl der neu festgestellten Sanktionen wird nach dem Bewegungskonzept als Zugänge von Sanktionen ausgewertet.

Abweichend vom sogenannten Stichtags-Personenkonzept beim Sanktionsbestand wird im Rahmen von Sanktionsbewegungen (neu festgestellte Sanktionen) nicht betrachtet, wie viele Personen zum Stichtag eine wirksame Sanktion haben. Ziel ist hier vielmehr, Aussagen darüber zu treffen, wie viele Sanktionen in einem bestimmten Zeitraum (Berichtsmonat) neu ausgesprochen wurden.

Bei dieser Auswertungsform verändert sich die Betrachtungsweise bzw. das Betrachtungsobjekt. Auswertungsobjekt ist nicht die Person, sondern die neu festgestellte Sanktion.

Durch die sachverhaltsspezifische Betrachtungsweise der Sanktionen ist es möglich, sanktionsbezogene Merkmale wie bspw. den Grund der einzelnen Sanktionen zu ermitteln. Darüber hinaus werden zur jeweiligen Sanktion auch die personenbezogenen Informationen zu dem von der Sanktion betroffenen ELB ermittelt.

Methodische Hinweise - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Sanktionsquote

Die Sanktionsquote setzt die Anzahl der ELB eines Berichtsmonats mit mindestens einer gültigen Sanktion (Sanktionsbestand) zur Anzahl aller ELB eines Berichtsmonats in Beziehung.

- Im Zähler sind nur die ELB mit mindestens einer zum Stichtag wirksamen Sanktion enthalten.
- Im Nenner sind alle ELB zum Stichtag enthalten.

Dabei ist zu beachten, dass die Nennergröße auch einen Anteil von ELB enthält, die nicht verpflichtet sind, eine Arbeit aufzunehmen, weil ihnen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist.

Dies ist z. B. bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren oder ELB, die noch die Schule besuchen, der Fall. Dementsprechend kommt für diesen Personenkreis die Mehrzahl der möglichen Sanktionsgründe nicht in Betracht. In diesen Fällen kann beispielsweise keine Sanktion aufgrund der Weigerung, eine Arbeit aufzunehmen oder eine Maßnahme anzutreten, ausgesprochen werden. Bei der Betrachtung der Höhe dieser Quote muss also berücksichtigt werden, dass die Grundgesamtheit im statistischen Sinne nicht voll ausschöpfbar ist.

Die Aussagekraft von intertemporären und interregionalen Vergleichen sowie von Vergleichen zwischen bestimmten soziodemographischen Gruppen, für die die Quote vornehmlich dient, wird dadurch nicht eingeschränkt.

Ergänzend wird eine Sanktionsquote für arbeitslose ELB gebildet, die berücksichtigt, dass sich manche Sanktionsgründe nur auf arbeitslose ELB beziehen können. Diese setzt die Anzahl arbeitsloser ELB mit mindestens einer zum Stichtag gültigen Sanktion zur Anzahl aller arbeitslosen ELB in Relation. Die Zahl der arbeitslosen ELB stimmt aus methodischen Gründen nicht exakt überein mit der Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II.

Ergänzend zur Sanktionsquote der jeweiligen Berichtsmonate wird zudem in Zeitreihen als Jahreswert die jahresdurchschnittliche Sanktionsquote ausgewiesen.

Jährliche Sanktionsverlaufsquote

Die jährliche Sanktionsverlaufsquote ermöglicht es, anders als die monatliche sowie die jahresdurchschnittliche Sanktionsquote, Aussagen über das Ausmaß der Sanktionierung von ELB innerhalb eines Jahres zu treffen. Sie sagt also aus, wie hoch der Anteil der ELB ist, die im Zeitraum eines Jahres sanktioniert wurden.

Für die Ermittlung der jährlichen Sanktionsverlaufsquote wird die Menge aller ELB im Bestand, die zu mindestens einem Stichtag im Jahr sanktioniert waren, ins Verhältnis gesetzt zur Menge aller ELB, die mindestens zu einem Stichtag im Jahr im Bestand waren.

- Im Zähler sind alle ELB im Bestand mit mindestens einer gültigen Sanktion im Jahresverlauf.
- Im Nenner sind alle ELB, die im Jahresverlauf mindestens in einem Monat im Bestand waren.

Für die Ermittlung sowohl der Zähler- als auch der Nennergröße liegt das Messkonzept der Anwesenheitsgesamtheit zu Grunde. Eine Anwesenheitsgesamtheit umfasst alle Personen, die innerhalb des Zeitraums zu einem beliebigen Zeitpunkt mit einem bestimmten Merkmal gezählt worden sind, wobei jede Person genau einmal gezählt wird. Eine Anwesenheitsgesamtheit beinhaltet somit Personen, die innerhalb eines Zeitraums entweder zeitweise oder durchgängig vertreten waren. Der Zähler besteht demnach aus der Anwesenheitsgesamtheit der sanktionierten ELB eines Jahres. Der Nenner umfasst die Anwesenheitsgesamtheit aller ELB desselben Jahres.

Die jährliche Sanktionsverlaufsquote steht ab dem Berichtsjahr 2017 für jedes volle Kalenderjahr zur Verfügung und wird auch auf regionaler Ebene ermittelt.

Auf Ebene der Kreise und Jobcenter wird die Quote ausgewiesen, sofern für mindestens 10 Monate im Jahr plausible Daten zu Sanktionen für das Jobcenter beziehungsweise den Kreis vorliegen. Auf Landes- und Bundesebene wird die Quote hochgerechnet, falls für mindestens einen Kreis im Bundesland die Quote aufgrund dieser Regel nicht ausgewiesen werden kann.

Methodische Hinweise - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Wohnsituation und Wohnkosten

Die Statistiken zu **Wohnsituation und Wohnkosten** beschreiben die Wohnverhältnisse von Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Im Fokus stehen die Art der Unterkunft (z. B. Miete oder Eigentum), die Wohnungsgröße und die tatsächlichen sowie die von den Jobcentern anerkannten Wohnkosten.

Für die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden von den Jobcentern die Wohnkosten der Bedarfsgemeinschaften erhoben und einer Angemessenheitsprüfung unterzogen. Die Angaben beziehen sich jeweils auf die Kosten- und Flächeninformationen der gesamten Haushaltsgemeinschaft. Neben den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zählen dazu ggf. auch die Personen, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, jedoch bei der Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten mit einbezogen werden.

Zur Ermittlung der Wohnkosten, die auf die Bedarfsgemeinschaft entfallen, werden die auf die Haushaltsgemeinschaft bezogenen Werte durch Division durch die Zahl der Personen in der Haushaltsgemeinschaft und Multiplikation mit der Zahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft umgerechnet.

Die geltend gemachten **tatsächlichen Kosten der Unterkunft** können höher sein als die vom Jobcenter **anerkannten Kosten der Unterkunft**. Die jeweiligen Ursachen für die Differenz von tatsächlichen und anerkannten Kosten können vielfältig sein und mit den Mitteln der Statistik nicht identifiziert werden. Neben der ggf. nicht vollständigen Übernahme der Wohnkosten durch das Jobcenter kommen dafür auch andere, in der operativen Erfassung liegende Gründe in Frage. Kommt es z. B. im Rahmen von Nebenkostenabrechnungen zu Rückerstattungen, werden diese häufig über die Reduzierung der anerkannten Kosten der Unterkunft verrechnet, ohne die tatsächlichen Kosten der Unterkunft ebenfalls anzupassen. Zudem dürfte die Erfassungspraxis im Rahmen des Bewilligungsverfahrens aufgrund regional unterschiedlicher Gegebenheiten nicht in allen Jobcentern gleich sein.

Folgende Kostenarten werden in der statistischen Berichterstattung unterschieden:

Als **Unterkunftskosten** werden die laufenden monatlichen Aufwendungen für die Kaltmiete, den Schuldzins bei Eigenheimen oder Tagessätze bei Heimunterkünften, Pensionen etc. bezeichnet. Darüber hinaus fließen in die Wohnkosten die monatlichen **Heiz- und Betriebskosten** (inklusive Nachzahlungen) sowie die **einmaligen Kosten** mit ein. In der statistischen Berichterstattung zu Wohnkosten können die Unterkunfts-, Betriebs- und Heizkosten jeweils nach tatsächlichen und anerkannten Kosten unterschieden dargestellt werden.

Unter **einmalige Kosten** fallen Wohnungsbeschaffungskosten (Umzugskosten, Courtage, Kautions), die Übernahme von Mietschulden sowie sonstige einmalige Kosten (Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum). Informationen zu einmaligen Kosten liegen nur vor, wenn diese für die Bedarfsgemeinschaft auch anerkannt wurden. Deshalb können einmalige Kosten nicht nach tatsächlichen und anerkannten Kosten unterschieden werden.

Die anerkannten Wohnkosten der Bedarfsgemeinschaft einschließlich der einmaligen Kosten fließen in die Bedarfs- bzw. Leistungsanspruchsermittlung der Kosten der Unterkunft ein.

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
[Ausbildungsmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Gemeldete Arbeitsstellen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)
[Bildung](#)
[Corona](#)
[Demografie](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Entgelt](#)
[Fachkräftebedarf](#)
[Familien und Kinder](#)
[Frauen und Männer](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Menschen mit Behinderungen](#)
[Migration](#)
[Regionale Mobilität](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.